

Verleihungsrichtlinien der Stadt Bielefeld über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports

Um den in der Stadt Bielefeld tätigen Kräften des Sports die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste sichtbar zum Ausdruck zu bringen, hat der Rat der Stadt Bielefeld nachstehende Verleihungsrichtlinien beschlossen :

§ 1 Goldene Bielefelder Sportplakette

Diese Sportplakette mit Anstecknadel und Urkunde wird verliehen

1. für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften,
2. für die Erringung von Welt- und Europarekorden sowie deutschen Rekorden,
3. für die Erringung eines Welt- oder Europapokals bzw. eines Welt- oder Europacups,
4. für den 1. – 6. Platz in einer Welt- oder Europarangliste bzw. in einer Welt- oder Europa-jahresbestenliste,
5. an Sportlerinnen und Sportler, die mit dem „Silbernen Lorbeerblatt“ als Ehrenzeichen (BGBl. III 113-3-12 vom 24.3.1964) für außergewöhnliche Leistungen durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden.

§ 2 Silberne Bielefelder Sportplakette

Diese Sportplakette mit Anstecknadel und Urkunde wird verliehen

1. für die Erringung des ersten, zweiten oder dritten Platzes bei Deutschen Meisterschaften,
2. für die Erringung eines deutschen Pokalsieges,
3. für den 1. – 3. Platz in einer deutschen Rangliste bzw. in einer deutschen Jahresbestenliste,
4. für die Mitwirkung in einer Nationalmannschaft.

§ 3 Bronzene Bielefelder Sportplakette

Diese Sportplakette mit Anstecknadel und Urkunde wird an Mannschaften für die Erringung einer Westfalenmeisterschaft oder eines höherrangigen Titels verliehen, sofern der Erfolg nicht zu einer Ehrung nach den Paragraphen 1 oder 2 berechtigt.

Die Sportplakette wird auch für den Aufstieg einer Bielefelder Mannschaft in die Verbandsliga oder eine höhere Klasse verliehen.

Voraussetzung für Ehrungen nach den Paragraphen 1 – 3 sind Leistungen und Erfolge, die in der Erwachsenenhauptklasse oder einer Nachwuchsklasse eines ordentlichen Fachverbandes erzielt wurden.

§ 4 Ehrungen für Leistungen und Erfolge in den Seniorenklassen sowie bei Sportveranstaltungen von Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung des DSB

Sportlerinnen und Sportler können für herausragende sportliche Leistungen in den Seniorenklassen von ordentlichen internationalen Sportfachverbänden sowie von Spitzenverbänden des DSB eine besondere Ehrung erfahren.

Das gleiche gilt für Leistungen und Erfolge, die in Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung des DSB erbracht worden sind.

§ 5 Bielefelder Breitensportpreis

Für besondere Initiativen im Bereich Breitensportlicher Maßnahmen kann der Bielefelder Breitensportpreis vergeben werden.

§ 6 Ehrenplakette für besondere Verdienste im Sport

In Anerkennung langjähriger oder besonders erfolgreicher Tätigkeit kann an ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bielefelder Sportvereinen die Ehrenplakette für besondere Verdienste verliehen werden.

§ 7 Sportehrenbrief

Der Sportehrenbrief kann jährlich an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Sport in der Stadt Bielefeld viele Jahre lang besonders verdient gemacht haben.

Der Sportehrenbrief wird als Urkunde in einer Ledermappe mit nachfolgendem Wortlaut verliehen :

„Die Stadt Bielefeld verleiht diesen Sportehrenbrief in Anerkennung hervorragender langjähriger Verdienste um die Förderung des Sports.“

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Wert der Sportplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Bei Erringung mehrerer Erfolge wird nur eine Sportplakette, und zwar die für die höchste Leistung, verliehen.
Sämtliche Erfolge gemäß §§ 1 – 4 werden in der Urkunde vermerkt.
2. *Wird eine gleiche Leistung wiederholt erbracht, so wird die erste und zweite Wiederholung nicht bei den Ehrungen berücksichtigt. Bei einer dreimaligen Wiederholung erfolgt eine Sonderehrung.*
3. War eine Mannschaft nach §§ 1 – 4 erfolgreich, so wird die entsprechende Sportplakette mit Urkunde dem Verein verliehen. Mannschaft und Trainer bzw. Trainerin erhalten die Anstecknadel mit Urkunde.
4. *Die Berücksichtigung einer Leistung bei den Ehrungen nach §§ 1 - 4 setzt voraus, dass mindestens zehn Teilnehmer im Wettbewerb vertreten waren. Dies gilt nicht, wenn vorher*

Qualifikationswettkämpfe stattgefunden haben.

5. Die Verleihung der Sportplakette erfolgt an aktive Sportlerinnen und Sportler, die einer Bielefelder Sportgemeinschaft angehören und für diese Erfolge gemäß §§ 1 – 4 erzielt haben *oder aber diese Leistungen zwar in einem Verein außerhalb Bielefelds erreicht haben, aber ihren Wohnsitz in Bielefeld haben.*
6. Für sonstige herausragende Leistungen z.B. von *Schiedsrichtern, Trainern/Übungsleitern oder Sponsoren* können auf Vorschlag *der dem Stadtsportbund angeschlossenen Vereine* oder des Stadtsportbundes Bielefeld e.V. weitere Auszeichnungen verliehen werden. *Eine Auszeichnung kann auch vorgeschlagen werden für ein außergewöhnlich faires Verhalten im sportlichen Bereich. Für alle Bereiche ist maximal eine Ehrung pro Jahr vorgesehen.*
7. Anträge auf Ehrungen
 - a) gemäß §§ 1 – 4 und § 8 Abs. 6 sind mit entsprechender Begründung und einer Bestätigung des jeweiligen Fachverbandes unmittelbar nach Erringung des Erfolges,
 - b) gemäß §§ 5 – 7 bis zum 15. November eines jeden Jahres beim Sportamt der Stadt Bielefeld einzureichen.
8. Über die Verleihung
 - a) der Ehrungen für Leistungen und Erfolge in den Seniorenklassen sowie bei Sportveranstaltungen von Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung des DSB gemäß § 4,
 - b) des Bielefelder Breitensportpreises gemäß § 5,
 - c) der Ehrenplakette für besondere Verdienste im Sport gemäß § 6,
 - d) des Sportehrenbriefes gemäß § 7,
 - e) sonstiger Auszeichnungen gemäß § 8 Abs. 6entscheidet der Sportausschuss nach Anhörung des Stadtsportbundes Bielefeld e.V..

Inhaber der Ehrenplakette können erst dann mit dem Sportehrenbrief ausgezeichnet werden, wenn weitergehende besondere Verdienste um den Sport erbracht worden sind.

Jährlich können höchstens 1 Bielefelder Breitensportpreis, 5 Ehrenplaketten und 3 Ehrenbriefe verliehen werden.

9. Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter.

Diese Verleihungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.